[CH] Förderung der Angebotsvielfalt von Filmen im Internet

IRIS 2016-10:1/7

Patrice Aubry
Westschweizer Fernsehen und Radio, Genf

Die Filmpolitik der Schweizerischen Eidgenossenschaft hat zum Ziel, das Schweizer Filmschaffen sowie die Vielfalt und Qualität des Filmangebots zu fördern. Aufgrund sprachkultureller Gegebenheiten ist der Schweizer Filmmarkt fragmentiert und von zu geringer Größe, um nach einer rein marktwirtschaftlichen Logik bestehen zu können. Mit den Maßnahmen soll die Filmvielfalt gefördert und damit ein vielseitiges Filmangebot in allen Sprachregionen der Schweiz gewährleistet werden. Zu diesem Zweck ist in Artikel 19 Abs. 2 des Filmgesetzes (FiG) vorgesehen, dass ein Unternehmen einen Filmtitel nur dann für die öffentliche Erstaufführung im Kino verwerten darf, wenn es die Rechte für alle in der Schweiz zur Verwertung gelangenden Sprachversionen besitzt. Auf der Grundlage der Einverleiherklausel werden die Filme in allen Sprachregionen der Schweiz angeboten. Auf diese Weise wird vermieden, dass der Schweizer Filmmarkt fragmentiert und alleinig von Zulieferern des betroffenen Nachbarlandes versorgt wird.

Bislang galt diese Verpflichtung jedoch nur für die Verwertung in den Kinosälen. Der Filmkonsum hat sich inzwischen jedoch hin zum Internet (VoD) verschoben, womit die Wirksamkeit der Einverleiherklausel zunehmend hinfällig wurde. Schweizer Verleihern gelingt es außerhalb des Kinos oft nicht, die Verwertungsrechte für alle Sprachregionen zu erwerben. Damit ist die Angebotsvielfalt im gesamtschweizerischen Filmangebot gefährdet. Um diesem Problem zu begegnen, gilt mit dem neuen Artikel 19 Abs. 2 FiG die Einverleiherklausel nun auch für die neuen Formen des Filmkonsums.

Seit dem 1. Januar 2016 kann ein Unternehmen einen Film nur dann im Kino oder außerhalb des Kinos verwerten, wenn es die Verwertungsrechte für das ganze Territorium und für alle Sprachregionen der Schweiz erworben hat. Mit dieser Änderung will der Gesetzgeber den Rechtsrahmen an die technische Entwicklung anpassen. Die Regelung gilt nun sowohl für die Verwertung von Tonträgern (DVD) als auch für die Verwertung über nicht-lineare digitale Träger (z. B. VoD). Betroffen von dieser Regelung sind in- und ausländische Rechteeinkäufer von Filmen, die für das Kino konzipiert und zur Auswertung in der Schweiz bestimmt sind. Die Rechte können somit nicht mehr unter verschiedenen Rechteinhabern aufgeteilt werden. Die Einverleiherklausel verpflichtet jedoch nicht zum gleichzeitigen Erwerb der Verwertungsrechte für das Kino und die nicht-lineare

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

Verwendung. Ausgenommen von der Klausel ist zudem die Verwertung durch Fernsehveranstalter.

Ab dem 1. Januar 2017 müssen ferner Unternehmen, die Filme für die Werknutzung außerhalb der Kinos verwerten, dem Bundesamt für Statistik jährlich die Verwertungsergebnisse der Filme nach Sprachversionen melden (Art. 24 Abs. 3 bis FiG). Diese Verpflichtung gilt für Filme, die länger als 60 Minuten dauern und im Kino aufgeführt werden, sowie für Unternehmen, die Filme auf digitalen Plattformen verwerten.

Angesichts der sehr schnellen Entwicklung der Verwertung von Filmen auf digitalen Kanälen soll die Umsetzung der Einverleiherklausel regelmäßig vom Bundesamt für Kultur bewertet werden. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass mit den gesetzlichen Bestimmungen die gewünschten Ziele erreicht werden.

Loi fédérale sur la culture et la production cinématographique (loi sur le cinéma)

https://www.admin.ch/opc/fr/classified-compilation/20001389/index.html

Bundesgesetz über Filmproduktion und Filmkultur (Filmgesetz)

https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20001389/index.html

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025